



Vorschlag zur Schaffung sektoren- und rechtskreisübergreifender Komplexeleistungen für Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen

Überarbeitete Fassung

Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen haben einen besonderen Bedarf an Hilfestellungen, vor allem in Form einer kontinuierlichen Begleitung sowie einer fallbezogenen Vernetzung und Koordination aller beteiligten Leistungsbringer. Die dazu notwendigen Leistungen werden von der einschlägigen S3-Leitlinie „Psychosoziale Therapien bei schweren psychischen Erkrankungen“ der DGPPN mit höchsten Evidenzgraden empfohlen.

Leistungen der Behandlung, Teilhabeförderung oder Jugendhilfe werden zwar bereits im bestehenden Recht dazu genutzt, zumindest Annäherungen an eine solche komplexe Gesamtleistung zu erreichen, insbesondere die langfristige Begleitung und in gewissem Maße darüber hinaus auch die fallbezogene Koordination von Teilen der Hilfen. Zu nennen wären hier exemplarisch die Soziotherapie, die Sozialpsychiatrie-Vereinbarung, StäB und Entlassmanagement der Krankenhäuser sowie die KSVPsych-Richtlinie im Bereich des SGB V, die Gesamt- und Teilhabeplanung im SGB IX oder der Verfahrenslotse im SGB VIII. Es fehlt aber an Gesetzesnormen und daraus hervorgehenden Richtlinien und Vereinbarungen, die *über die einzelnen SGB-Bücher hinweg* eine Vernetzung *aller* im Einzelfall geleisteten Hilfen wirksam regeln.

Die im Folgenden vorgeschlagenen Gesetzesnormen sollen eine Verbesserung der Versorgung und Teilhabe von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen bewirken, indem sie eine *sektoren- und rechtskreisübergreifende Komplexleistung als verpflichtenden integralen Bestandteil aller Leistungen im Rahmen der bestehenden Strukturen* definieren. Mit den vorgeschlagenen Paragraphen sollen bereits bestehende Leistungen der Regelversorgung um eine personell kontinuierliche Bezugsbegleitung – mit Anker- und Lotsenfunktion und idealerweise für die gesamte Dauer der Hilfsbedürftigkeit – sowie eine fallbezogene intensive Koordination und gemeinsame Leistungsplanung aller beteiligten Dienste unter Einschluss der Betroffenen und des privaten sozialen Umfelds ergänzt werden.

Ziel ist eine qualitative Verbesserung bestehender Leistungen durch Öffnung zu den jeweils anderen SGB-Büchern und eine Verpflichtung zur engen fallbezogenen Zusammenarbeit.

Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass keiner der beteiligten Leistungsträger zur Finanzierung rechtskreisfremder Leistungen verpflichtet wird. Die Krankenkassen (SGB V), Rehabilitationsträger (SG IX) und Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) bleiben weiterhin ausschließlich für Leistungen ihres Rechtskreises zuständig. Dies gilt insbesondere auch für Netzwerkgespräche, Fallkonferenzen, Hilfeplankonferenzen etc., an denen Leistungserbringer aus mehreren SGB-Büchern teilnehmen: Alle wirken daran auf der Grundlage ihrer jeweils eigenen Rechtsgrundlagen mit.

Nicht berücksichtigt sind Hilfen für Familien mit psychisch erkrankten Eltern. Wir verweisen hierzu auf die Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern“ (AFET 2021), die mit der gleichen rechtlichen Systematik in mögliche Gesetzesänderungen einbezogen werden sollten.

Formulierungsvorschläge

Mit den nachfolgenden Texten, die gemeinsam mit Fachanwälten erarbeitet wurden, werden weitgehend gleichlautende Ergänzungen für die SGB-Bücher V, VIII und IX vorgeschlagen. Damit soll erreicht werden, dass die jeweiligen Leistungserbringer ungeachtet der unterschiedlichen Ausgestaltung ihrer Rechtsbeziehungen zu Leistungsträgern und Leistungsberechtigten ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage (annähernd) gleicher Normen gestalten.

SGB V: z. B. § 30 oder § 65g

Versorgung von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen

1. Die Versorgung von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen ist als sektoren- und rechtskreisübergreifende Komplexleistung zu erbringen. Die betroffenen Versicherten haben Anspruch auf eine kontinuierliche Begleitung sowie die im Einzelfall erforderliche Zusammenarbeit und gemeinsame Leistungsplanung aller beteiligten Leistungsbringer.
2. Die Leistungserbringer des SGB V, die Leistungen für die Personengruppe gemäß Abs. 1 erbringen, werden/sind zu diesem Zweck ermächtigt und verpflichtet, mit den zu beteiligenden Leistungserbringern, insbesondere anderen behandelnden Diensten und Einrichtungen sowie den Leistungserbringern des SGB VIII und SGB IX eng zusammenzuarbeiten. Die zu beteiligenden Leistungsbringer sind gleichermaßen zur engen Zusammenarbeit und Abstimmung verpflichtet (*ggf. Verweis auf die Bestimmungen der übrigen SGB-Bücher*).
3. Die Leistungserbringer bleiben in ihrem Rechtskreis zur Leistungsbringung verpflichtet. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 können im Einzelfall Leistungsbestandteile sein, die aufgrund der Koordinierung nachweislich und dauerhaft nicht mehr erforderlich sind.

Anmerkungen

Zu Absatz 1 Satz 1: Falls der Begriff „rechtskreisübergreifend“ nicht rechtlich bestimmt ist, könnte die Formulierung z. B. lauten: „... als Komplexleistung mit Bestandteilen aus allen Sektoren und SGB-Büchern ...“

(ebenso in den nachfolgend vorgeschlagenen Bestimmungen in SGB VIII und SGB IX)

Zu Absatz 2 Satz 2: Dieser Satz soll den Bezug zu den konkordanten Bestimmungen in den anderen SGB-Büchern verdeutlichen. Falls es nicht zulässig sein sollte, hier eine Norm anderer SGB-Bücher in den Text aufzunehmen, müsste er wohl entfallen.

(ebenso in den nachfolgend vorgeschlagenen Bestimmungen in SGB VIII und SGB IX)

Zu Absatz 3 Satz 2 (in allen drei vorgeschlagenen Paragraphen): Mit diesem Satz soll eine doppelte Leistungserbringung vermieden werden. Soweit Leistungen aus unterschiedlichen SGB-Büchern sich überschneiden, soll es eine einzelfallbezogene Verständigung geben, von wem sie zu erbringen ist.

SGB VIII: z. B. § 10c oder § 81a

Leistungen für Kinder und Jugendliche mit schweren psychischen Erkrankungen

1. Die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit schweren psychischen Erkrankungen sind als sektoren- und rechtskreisübergreifende Komplexleistung zu erbringen. Die Leistungsberechtigten haben Anspruch auf eine kontinuierliche Begleitung sowie die im Einzelfall erforderliche Zusammenarbeit und gemeinsame Leistungsplanung aller beteiligten Leistungsbringer.

2. Die Leistungserbringer des SGB VIII sind zu diesem Zweck zu ermächtigen und zu verpflichten, mit den zu beteiligenden Leistungsbringern, insbesondere mit Diensten und Einrichtungen gemäß SGB VIII sowie den weiteren Leistungserbringern des SGB V und SGB IX eng zusammenzuarbeiten. Die zu beteiligenden Leistungsbringer sind gleichermaßen zur engen Zusammenarbeit und Abstimmung verpflichtet (*ggf. Verweis auf die Bestimmungen der übrigen SGB-Bücher*).
3. Die Leistungserbringer bleiben in ihrem Rechtskreis zur Leistungsbringung verpflichtet. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 können im Einzelfall Leistungsbestandteile sein, die aufgrund der Koordinierung nachweislich und dauerhaft nicht mehr erforderlich sind. Dies gilt nur, soweit die Regelungen des § 10 dem nicht entgegenstehen.

Anmerkungen

Aufgrund der inhaltlichen Nähe wäre ein Abgleich mit dem Regelungsumfang des § 35a zweckmäßig. Auch müssten der Kreis der Anspruchsberechtigten sowie das Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen (§§ 10 ff.) geklärt werden.

Wegen der laufenden Beratungen zur Reform des Jugendhilferechts, insbesondere der geplanten Verlagerung der Eingliederungshilfe ins SGB IX sowie der Schaffung eines Lotsen, müsste dieser Vorschlag ggf. noch anders gefasst und eingefügt werden.

Siehe im Übrigen die obigen Anmerkungen zu SGB V

SGB IX: z. B. § 20a oder § 27a

Teilhabe von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen

1. Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen bedürfen besonderer Hilfestellungen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Die Teilhabe von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen ist daher als rechtskreisübergreifende Komplexleistung zu erbringen. Die Leistungsberechtigten haben Anspruch auf eine kontinuierliche Begleitung sowie die im Einzelfall erforderliche Zusammenarbeit und gemeinsame Leistungsplanung aller beteiligten Leistungsbringer.
2. Die Leistungserbringer des SGB IX sind zu diesem Zweck zu verpflichten, mit den zu beteiligenden Leistungsbringern, insbesondere mit behandelnden Ärzten und Einrichtungen sowie den Leistungserbringern des SGB V und SGB VIII eng zusammenzuarbeiten. Die zu beteiligenden Leistungsbringer sind gleichermaßen zur engen Zusammenarbeit und Abstimmung verpflichtet (*ggf. Verweis auf die Bestimmungen der übrigen SGB-Bücher*).
3. Die Leistungserbringer bleiben in ihrem Rechtskreis zur Leistungsbringung verpflichtet. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 können im Einzelfall Leistungsbestandteile sein, die aufgrund der Koordinierung nachweislich und dauerhaft nicht mehr erforderlich sind.

Siehe die obigen Anmerkungen zu SGB V.

Köln, im November 2023

Für den Vorstand:

Nils Greve
Vorsitzender